



Bundesministerium  
der Verteidigung

# Informationen für Gediente

(Stand: September 2005)



**Bundeswehr**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. <u>Reservist</u></b>	<b>3</b>
<b>Militärische Sicherheit</b>	<b>3</b>
<b>Wehrüberwachung</b>	<b>3</b>
<b>Was bedeutet Wehrüberwachung im Wesentlichen für Sie ?</b>	<b>4</b>
<b>Was bedeutet die Einberufung zum Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall für Sie ?</b>	<b>5</b>
<b>Wollen Sie sich freiwillig engagieren ?</b>	<b>5</b>
<b>Was bedeutet die Einberufung zu unbefristeten Wehrübungen als Bereitschaftsdienst für Sie ?</b>	<b>6</b>
<b>Wie und wohin werden Sie beordert ?</b>	<b>6</b>
<b>Wehrübungen – warum ?</b>	<b>7</b>
<b>Arten von Wehrübungen</b>	<b>7</b>
<b>Besondere Auslandsverwendung / Hilfeleistung im Innern</b>	<b>7</b>
<b>Ein- und Auskleidung</b>	<b>7</b>
<b>Hinweise zur sozialen Sicherheit</b>	<b>8</b>
<b>Arbeitsplatzschutz</b>	<b>8</b>
<b>Unterhaltssicherung</b>	<b>8</b>
<b>Gesetzliche Versicherungen</b>	<b>9</b>
<b>Wehrsold, Verpflegung</b>	<b>9</b>
<b>B. <u>Frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen, gediente Frauen</u></b>	<b>10</b>
<b>C. <u>Freiwillige Reservistenarbeit</u></b>	<b>12</b>
<b>Impressum</b>	<b>13</b>

## **A. Reservist**

Reservisten und Reservistinnen sind alle früheren Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr, die aufgrund gesetzlicher oder freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst herangezogen werden können. (Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachstehend nur der Begriff „Reservist“ benutzt.)

Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst sind Sie Reservist der Bundeswehr.

Was bedeutet das für Sie?

Sie haben die Pflicht, die Militärische Sicherheit zu wahren.

Sie unterliegen der Wehrüberwachung.

Sie können ggf. einberufen werden:

- zu Wehrübungen,
- zu unbefristeten Wehrübungen als Bereitschaftsdienst in einer Krise,
- zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall (V-Fall),
- zu besonderen Auslandsverwendungen auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung,
- zur Hilfeleistung im Innern auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung.

### **Militärische Sicherheit**

Sie haben über dienstliche Angelegenheiten, die Ihnen als Soldat bekannt geworden sind, zu schweigen. Hierüber dürfen Sie ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Eine Ausnahmegenehmigung ist bei Ihrem letzten Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Sie sollten gegenüber der Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste stets umsichtig und wachsam sein. Bitte teilen Sie Vorkommnisse, die eine Gefahr für die Militärische Sicherheit bedeuten könnten, der nächstgelegenen Bundeswehr- oder Polizeidienststelle mit.

### **Wehrüberwachung**

Sie ist befristet und endet grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem

- bei Mannschaften das 32.,
- bei Unteroffizieren das 45. und
- bei Offizieren das 60. Lebensjahr

vollendet wird.

Sie unterliegen der Wehrüberwachung auch über diese Altersgrenze hinaus, solange Sie beordert, d.h. zum Wehrdienst für den Spannungs- und Verteidigungsfall einberufen sind, erforderlichenfalls bis zum Ende Ihrer Wehrpflicht. Die Wehrpflicht endet im Frieden für Mannschaften mit Ablauf des Jahres, in dem das 45., für Unteroffiziere und Offiziere, in dem das

60. Lebensjahr vollendet wird. Frühere Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenzen in den Ruhestand getreten sind, bleiben bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, verpflichtet, Wehrdienst zu leisten und unterliegen den Wehrüberwachungspflichten bis zu diesem Zeitpunkt.

### **Was bedeutet Wehrüberwachung im Wesentlichen für Sie ?**

- Sie müssen dafür sorgen, dass Mitteilungen Ihres Kreiswehrrersatzamtes Sie unverzüglich erreichen.
- Änderungen Ihrer Wohnung haben Sie binnen einer Woche dem Kreiswehrrersatzamt Ihres Weg- und Zuzugsortes mitzuteilen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn Sie sich innerhalb dieser Frist beim Einwohnermeldeamt an- oder abgemeldet haben und Sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Sie müssen unverzüglich Ihr Kreiswehrrersatzamt unterrichten, wenn Sie Ihrem Wohnort länger als acht Wochen fernbleiben wollen. Denken Sie daran, dass Sie eine Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes benötigen, wenn Sie länger als drei Monate ins Ausland wollen. (Im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall benötigen Sie immer eine entsprechende Genehmigung.)
- Auf Aufforderung Ihres Kreiswehrrersatzamtes müssen Sie sich persönlich melden.
- Nach Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles haben Sie eine Änderung Ihres ständigen Aufenthalts oder Ihrer Wohnung innerhalb von 48 Stunden beim Kreiswehrrersatzamt Ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden; die Meldung beim Einwohnermeldeamt genügt dann nicht.
- Ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke haben Sie sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Bitte teilen Sie Verlust oder Beschädigung unverzüglich Ihrem Kreiswehrrersatzamt mit. Sie sind verpflichtet, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Überprüfung vorzulegen oder zurückzugeben, wenn Sie dazu aufgefordert werden.
- Für eine Sicherheitsüberprüfung müssen Sie die erforderlichen Auskünfte erteilen.
- Befinden Sie sich als beordertes Reservist im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall im Ausland, müssen Sie unverzüglich zurückkehren, wenn die Bundesregierung eine entsprechende Anordnung erlässt.
- Reisen in oder durch Länder mit besonderen Sicherheitsrisiken sind für Sie nicht verboten. Sofern Sie jedoch Geheimnisträger waren, sollten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig vor Reiseantritt in solche Länder an Ihr Kreiswehrrersatzamt wenden, das Ihnen Auskünfte erteilen wird. Beim Dienstantritt zu einer Wehrübung sind zwischenzeitlich durchgeführte Reisen dieser Art dem Truppenteil zu melden.

Außerdem haben Sie dem Kreiswehrrersatzamt Tatsachen mitzuteilen, die auf Ihre Einberufung Einfluss haben können. Dies sind insbesondere:

- Gründe, die nach Ihrer Ansicht oder der Ihres Arztes Ihre Wehrdienstfähigkeit beeinträchtigen.
- Abschluss und Wechsel Ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel Ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation.

Ich bitte Sie, die Ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung auferlegten Pflichten zu beachten und einzuhalten. Wenn Sie gegen Wehrüberwachungspflichten verstoßen, kann gegen Sie ein Bußgeld verhängt werden.

Über diese Meldepflichten hinaus sollten Sie Ihrem Kreiswehrrersatzamt im eigenen Interesse auch

- höherwertige Ausbildungs- und Berufsabschlüsse sowie
- den Erwerb von Spezialzeugnissen oder anderer Sondernachweise mitteilen. Bei entsprechendem Bedarf kann dies zu einer eignungsgerechten und berufsbezogenen, evtl. auch höherwertigen Beorderung führen.

### **Was bedeutet die Einberufung zum Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall für Sie?**

Als Reservist können Sie für den Spannungs- und Verteidigungsfall eingeplant und einberufen werden. Sie sind dann zur Verstärkungsreserve beordert. Hierüber erhalten Sie ein Schreiben mit dem Aufdruck „Mitteilung einer Beorderung“. Die vorgesehene Beorderungsdauer beträgt für Sie zunächst drei Jahre. Die Beorderung ist höchstens bis zum Ablauf des Jahres zulässig, in dem Sie das 60. Lebensjahr vollenden.

### **Wollen Sie sich freiwillig engagieren?**

Offiziere und Unteroffiziere, in Ausnahmefällen auch Mannschaften, können sich nach ihrer aktiven Dienstzeit auf freiwilliger Basis in die Personalreserve einplanen lassen, wenn eine Beorderung in die Verstärkungsreserve nicht oder vorübergehend nicht möglich sein sollte. Die Personalreserve stellt die planerische Vorsorge zur Kompensation eines zeitlich begrenzten, höheren Personalbedarfs dar und umfasst Führungs- und Funktionspersonal sowie Spezialisten / Spezialistinnen.

Angehörige der Personalreserve sind denen der Verstärkungsreserve bezüglich der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in Wehrübungen und der Förderung gleichgestellt.

*Beordnete* Reservisten erhalten bei Wehrübungen von mehr als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag; Mannschaftsdienstgrade, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten ihn ab dem 13. Wehrübungstag.

*Beordnete* Reservisten, die sich verpflichten, in drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Einsatzreserve), erhalten ab dem 25. Wehrübungstag einen erhöhten Leistungszuschlag. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr Kreiswehersatzamt, Ihr Truppenteil oder Ihre personalbearbeitende Stelle.

Darüber hinaus können Sie sich im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit innerhalb und außerhalb der Bundeswehr für die Bundeswehr engagieren (siehe hierzu auch Seite 11).

## **Was bedeutet die Einberufung zu unbefristeten Wehrübungen als Bereitschaftsdienst für Sie?**

Die Bundesregierung kann in einer Krise vor Verkündung/Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalles beschließen, Reservisten zu Wehrübungen als Bereitschaftsdienst von unbestimmter Dauer heranzuziehen. In diesem Fall wird Ihnen ein Einberufungsbescheid Ihres Kreiswehersatzamtes zugestellt. Sie müssen ihm unverzüglich folgen und sich bei dem angegebenen Truppenteil melden.

Wehrübungen als Bereitschaftsdienst können auch ohne den Einberufungsbescheid durch öffentlichen Aufruf (Fernsehen, Hörfunk, Presse) angeordnet werden. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle Betroffenen unverzüglich bei dem im Einberufungsbescheid angegebenen Truppenteil zum Diensteintritt zu stellen haben.

Wenn es zur Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist, können Sie auch zu einer Wehrübung bis zu drei Monaten Dauer einberufen werden.

## **Wie, wohin und wie lange werden Sie beordert?**

Ihr Kreiswehersatzamt ist stets bemüht, bei der Beorderung "die richtige Person auf den richtigen Platz" zu bringen. Es arbeitet dabei eng mit den Truppenteilen / Dienststellen zusammen. Es wird stets angestrebt, Sie entsprechend Ihrer militärischen Ausbildung (zugeteilte ATN) oder Ihrer zivilberuflichen Qualifikation (Studium, Beruf) als Spezialist sowie dem Bedarf der Streitkräfte, wenn möglich zu Ihrem Entlassungstruppenteil bzw. zu seinem Patenschaftstruppenteil, zu beordern.

Für die Beorderungsdauer gelten folgende Richtwerte:

- vier Jahre für Mannschaften
- sieben Jahre für Unteroffiziere und
- zehn Jahre für Offiziere

Bei Bedarf und Ihrer Zustimmung ist eine Beorderung über diese Richtwerte hinaus möglich.

Beordnungen sind höchstens bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, zulässig. Frühere Berufssoldaten und frühere Berufssoldatinnen können bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, beordert werden.

## **Wehrübungen - warum?**

Alle beordneten Reservisten sollen in bestimmten Abständen zu Wehrübungen einberufen werden, damit die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gewährleistet bleibt. Dabei werden unter anderem auch die militärischen Kenntnisse aufgefrischt und erweitert.

## **Arten von Wehrübungen**

*Truppenwehrübungen* sind Übungen von teil- oder nichtaktiven Truppenteilen und Dienststellen, die unter Heranziehung von Reservisten im Frieden der Herstellung und dem Erhalt der Einsatzbereitschaft dienen.

*Einzelwehrübungen* dienen im Gegensatz zu Truppenwehrübungen vorwiegend der Aus- und Weiterbildung des einzelnen Reservisten.

Die Bundeswehr bietet die Möglichkeit, bei dienstlichem Bedarf Wehrübungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu leisten. Sollten Sie dafür Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Truppenteil oder Ihrem Kreiswehrrersatzamt in Verbindung.

Weitergehende Informationen erhalten Sie mit den Einberufungsunterlagen zu einer Wehrübung.

## **Besondere Auslandsverwendung / Hilfeleistung im Innern**

Auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung können beordnete und nicht beordnete Reservisten an besonderen Auslandsverwendungen (z.B. VN-Missionen) oder an Hilfeleistungen im Innern ( z.B. bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall) teilnehmen. Hierbei gibt es Besonderheiten bezüglich der Dauer und der jeweiligen Einsatzerfordernisse, über die Ihr Kreiswehrrersatzamt, Ihr Truppenteil oder Ihre personalbearbeitende Stelle nähere Auskunft erteilt.

## **Ein- und Auskleidung**

Häufig übende Reservisten, die zur Verstärkungsreserve oder zur Personalreserve einberufen sind, erhalten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. Diese sind zu Hause aufzubewahren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Kreiswehrrersatzamt von der Aufbewahrungspflicht befreien.

## **Hinweise zur sozialen Sicherheit**

Mit den nachstehenden Kurzinformationen soll Ihnen aufgezeigt werden, dass Ihre soziale Sicherheit und die Ihrer Familie nicht durch die Ableistung eines Wehrdienstes gefährdet wird.

### **Arbeitsplatzschutz**

Ihr Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung zu einer Wehrübung nicht gelöst, es ruht. Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Wehrdienstleistung nicht verlängert.

Während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung. Bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung besteht Kündigungsschutz nur, soweit diese Wehrübungen allein oder zusammen mit anderen freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung eine Gesamtdauer von sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung besteht Kündigungsschutz wie bei Pflichtwehrübungen.

### **Unterhaltssicherung**

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden nur auf Antrag gewährt.

Als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft erhalten Sie eine Verdienstauffallentschädigung bis zu einer Höchstgrenze für das während Ihrer Wehrübung entfallende Arbeitsentgelt. Sind Sie selbstständig und wird Ihr Betrieb oder Ihre selbständige Tätigkeit während der Wehrübung fortgeführt, werden Ihnen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an Ihrer Stelle tätig wird, bis zu einer Höchstgrenze erstattet.

Für Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst besteht nach dem ArbPlSchG Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Dauer einer Pflichtwehrübung; bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung allerdings nur bis zu insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr. Für die darüber hinausgehende Zeit letztgenannter Wehrübungen erhalten auch Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf Antrag Unterhaltssicherungsleistungen. Bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung gelten die Vorschriften über Pflichtwehrübungen entsprechend.

## **Gesetzliche Versicherungen**

- Ihre
- Rentenversicherung,
  - Krankenversicherung,
  - Pflegeversicherung,
  - Arbeitslosenversicherung

wird unter bestimmten Voraussetzungen weitergezahlt. Durch die Ableistung des Wehrdienstes entstehen Ihnen keine Nachteile.

## **Wehrsold, Verpflegung**

Sie erhalten für die Dauer des Wehrdienstes den Ihrem Dienstgrad entsprechenden Wehrsold. Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und ärztliche Versorgung bei der Bundeswehr sind kostenlos.

Mit den Einberufungsunterlagen zu einer Wehrübung, einer besonderen Auslandsverwendung oder Hilfeleistung im Innern erhalten Sie weitere Hinweise.

## **B. Frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen, gediente Frauen**

Nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten sowie frühere Soldatinnen können nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Diese nachwirkende Pflicht folgt aus der freiwillig eingegangenen Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit. Inhalt und Umfang der weiteren Dienstleistungspflicht sind im Soldatengesetz (SG) geregelt.

### **Nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten sowie frühere Berufssoldatinnen, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,**

können gemäß § 59 Abs. 1 SG bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, herangezogen werden

- zu befristeten Übungen (§ 61 SG),
- zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen (§ 62 SG) auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung,
- zu Hilfeleistungen im Innern (§ 63 SG) auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung und
- zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind (§ 60 Abs. 4 SG).

Unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können sie auch herangezogen werden

- unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren (§ 51 Abs. 1 SG) und
- im Spannungs- und Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

### **Frühere Berufssoldaten / Berufssoldatinnen oder frühere Soldaten auf Zeit / Soldatinnen auf Zeit, die mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden haben, können**

1. bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, wenn sie einen Mannschaftsdienstgrad führen, und
3. mit ihrer freiwilligen schriftlichen Verpflichtung und nach Zustimmung durch das Bundesministerium der Verteidigung auch bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 59 Abs. 2 SG),

ebenfalls zu den o. g. Dienstleistungen (§ 60 SG) herangezogen werden.

### **Personen, die nicht als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben (ehemals ungediente Frauen und Männer) (§ 59 Abs. 3 SG),**

können *aufgrund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung* bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, zu den in § 60 SG genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Wird ihnen ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen, können sie *auch ohne freiwillige Verpflichtung*

1. bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, zu den in § 60 Nr. 1, 4 und 5 SG genannten Dienstleistungen und
2. außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie einen Mannschaftsdienstgrad führen, zu den in § 60 Nr. 1 und 4 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.

## **Dienstleistungsüberwachung**

Dienstleistungspflichtige unterliegen gemäß § 77 Soldatengesetz der Dienstleistungsüberwachung. Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung des Spannungs- und Verteidigungsfalles in Aufbau und Inhalt den Wehrüberwachungspflichten des Wehrpflichtgesetzes (siehe S.4).

### **Im übrigen gelten die für die Reservisten angesprochenen Regelungen**

- **Hinweise zur sozialen Sicherheit**
- **Arbeitsplatzschutz**
- **Unterhaltssicherung**
- **Gesetzliche Versicherungen**
- **Wehrsold, Verpflegung**

**sinngemäß.**

## **C. Freiwillige Reservistenarbeit**

Auch nicht beorderten und ehemaligen Reservisten und Reservistinnen wird ermöglicht, den Kontakt mit der Bundeswehr aufrechtzuerhalten, sicherheitspolitische Kenntnisse zu vertiefen und militärische Grundfähigkeiten zu erhalten.

In allen Fragen, die mit Ihrem Status als ehemaliger Soldat oder einer freiwilligen militärischen Weiterbildung zusammenhängen, können Sie sich an das Kreiswehrrersatzamt, aber auch an den Stabsoffizier für Reservistenangelegenheiten - bei jedem Verteidigungsbezirkskommando - oder an den örtlich zuständigen Feldwebel für Reservisten wenden.

Sie können sich, wenn Sie beordert sind, auch an Ihren Truppenteil wenden (S1-Offz, S1-Fw, KpFw) oder an Ihre personalbearbeitende Stelle.

Unabhängig von einer Beorderung können Sie sich, wenn Sie an einer Verbindung zu einem aktiven Truppenteil in Ihrem unmittelbaren Heimatbereich interessiert sind, an diesen wenden oder über die vorstehend genannten Stellen vermitteln lassen. Das für Ihren Regierungsbezirk zuständige Verteidigungsbezirkskommando (Adresse im Telefonbuch) betreut Sie auf Ihren Wunsch auch im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit in sogenannten "Dienstlichen Veranstaltungen".

Nach der Reservistenkonzeption der Bundeswehr ist der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) der vom Bundesministerium der Verteidigung beauftragte Träger der Freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Er informiert in ca. 2600 Reservistenkameradschaften sowie in Arbeitskreisen für Reserveoffiziere bzw. -unteroffiziere über verteidigungspolitische Zusammenhänge (Verteidigungspolitische Arbeit), fördert den Erhalt militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb hoheitlicher Aufgaben (Militärische Förderung) und wirkt bei der Betreuung und Information der Reservisten mit.

Bei damit zusammenhängenden Fragen können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Geschäftsstelle des VdRBw wenden. Sollte Ihnen deren Anschrift nicht bekannt sein, können Sie sich auch wenden an:

Verband der Reservisten  
der Deutschen Bundeswehr e.V.  
Generalsekretariat  
Provinzialstraße 91  
Postfach 14 03 61  
53127 Bonn  
Telefon: (0228) 2 59 09 -0  
Internet: [www.vdrbw.de](http://www.vdrbw.de)  
eMail: [info@vdrbw.de](mailto:info@vdrbw.de)

## Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Wehrverwaltung  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Redaktion: BAWV - Abteilung Wehrrersatzangelegenheiten -  
Referat WE 1

Internet: [www.wehrrersatzwesen.de](http://www.wehrrersatzwesen.de)

eMail: [BAWVWE1@Bundeswehr.org](mailto:BAWVWE1@Bundeswehr.org)

Eine aktuelle Fassung dieser Broschüre steht im Internet zum Download bereit.

### Druckausgabe:

Die Anforderung dieser Broschüre durch die Entlassungstruppenteile ist wie folgt geregelt:

Die Entlassungstruppenteile melden gem. FS-BMVG-WVI5/VRI7-AIG 3330 vom 10.05.1994 über die KalFüDst den für sie zuständigen Dienstvorschriftenverteilerstellen / Anforderungsberechtigten den Jahresbedarf dieser Broschüre bis zum 15.06. jeden Jahres.

Anforderungen dieser Broschüre sind an die DV-Verteilerstellen / Anforderungsberechtigten der TSK zu richten.

Nachforderungen durch die Kreiswehrrersatzämter sind bei den zuständigen Wehrbereichsverwaltungen möglich:

Wehrbereichsverwaltung Nord – ASt Kiel, Postfach 11 61, 24100 Kiel

Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 18/16, 30173 Hannover

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Wehrbereichsverwaltung West - ASt Wiesbaden, Postfach 59 02, 65049 Wiesbaden

Wehrbereichsverwaltung Süd, Postfach 10 52 65, 70045 Stuttgart

Wehrbereichsverwaltung Süd – ASt München, Dachauer Str. 128, 80637 München

Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 1149, 15331 Strausberg